Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2957

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5932/61

Bonn, den 5. Juli 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) die von der Bundesregierung beschlossene

Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Angleichungszoll für Vollmilchpulver)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 1. Juli 1961 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 788 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Angleichungszoll für Vollmilchpulver)

vom 29. Juni 1961

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1961 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2425) wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1961 wie folgt geändert:

Die Tarifnr. 04.02 (Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert) wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze A - I und B - I erhalten jeweils folgende Fassung:

		Angleichungszollsatz für 100 kg DM	Zollsatz % des Wertes: Binnen-	Zollsatz % des Wertes: Außen-
	I - fest:			
	a - Vollmilchpulver:			
	1 - hergestellt in anderen Ländern als Belgien, Frankreich und den Niederlanden, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	15	20
	2 - anderes, bei einem Grenzpreis (Rechnungspreis des ausländischen Lieferers an den inländischen Käufer frei Grenze, unverzollt und unversteuert):			
	a - von 211,— DM oder mehr für 100 kg . . .	—	15	20
	b - von weniger als 211,— DM für 100 kg . . .	211,— abzüglich 100 % des Grenzpreises	15	20
	b - andere		15	20

b) Am Schluß der Tarifnr. 04.02 wird angefügt:

Anmerkung zu Tarifnr. 04.02 - A - I - a - 2 - b und B - I - a - 2 - b
(1) Der Angleichungszollsatz ist neben dem Binnen-Zollsatz oder Außen-Zollsatz anzuwenden.
(2) Der tarifmäßige Wertzoll ist nach dem Zollwert zuzüglich des Angleichungszolls zu erheben.
(3) Für die Ausgleichsteuer sind dem Wert (§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AStO) der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll (Wertzoll und Angleichungszoll) und an Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) hinzuzurechnen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Begründung

(1) Vollmilchpulver wird aus Vollmilch gewonnen und u. a. bei der Herstellung von Schokoladenwaren (als Milchanteil) verwendet. Es wird in erheblichem Umfang (1959 rund 8000 t) in die Bundesrepublik eingeführt. Lieferländer im Bereich der EWG sind Belgien, Frankreich und die Niederlande. Die Preise für Vollmilchpulver aus diesen Ländern liegen regelmäßig unter den Preisen für inländisches Vollmilchpulver. Der Preisunterschied beruht auf Marktordnungsmaßnahmen der genannten Lieferländer.

(2) Der Konkurrenzvorsprung der Lieferländer wird durch den zur Zeit geltenden Binnen-Zollsatz von 15 % des Wertes nicht ausgeglichen. Die ungünstige Wettbewerbslage der inländischen Hersteller von Vollmilchpulver beeinträchtigt die Erzeugung von Vollmilchpulver in der Bundesrepublik.

(3) Die Kommission der EWG hat deshalb — auf Grund des Artikels 46 des EWG-Vertrages — am 15. März 1961 die Bundesrepublik ermächtigt, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1961 eine Ausgleichsabgabe für Vollmilchpulver belgischer, französischer und niederländischer Erzeugung zu erheben, falls der ausführende Mitgliedstaat diese Abgabe nicht bei der Ausfuhr selbst erhebt (Hinweis auf Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 13. April 1961, S. 595).

(4) Die deutschen Erzeuger von Vollmilchpulver erzielten im Jahre 1960 einen Durchschnittspreis von 253,— DM je 100 kg. Zur Entzerrung des Wettbewerbs hält es die EWG-Kommission für erforderlich, den Preis für Vollmilchpulver frei deutsche Grenze, unverzollt und unversteuert (Grenzpreis), durch eine Ausgleichsabgabe auf 211,— DM für 100 kg anzuheben. Für eingeführtes Vollmilchpulver ergibt sich dadurch, verzollt und versteuert, ein Preis von rund 253,— DM/100 kg.

(5) Die Preise für Vollmilchpulver schwanken. Um die Ausgleichsabgabe den Preisausschlägen anzupassen, hat die Kommission der EWG die Ausgleichsabgabe für 100 kg — wenn sie von der Bundesrepublik erhoben wird — festgesetzt auf den Unterschied zwischen

a) einem Grundpreis von 211,— DM
und

b) dem monatlich oder, falls es die Marktlage erforderlich macht, in kürzeren Zeitabständen zu ermittelnden Durchschnittspreis für Vollmilchpulver frei deutsche Grenze, unverzollt und unversteuert.

(6) Innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Erhebung der Ausgleichsabgabe ist § 21 Abs. 2 Nr. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737). Hiernach kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung anordnen, daß die Ausgleichsabgabe in Form eines Angleichungszolles erhoben wird.

(7) Die vorliegende Verordnung setzt für Vollmilchpulver belgischer, französischer und niederländischer Erzeugung bei einem Grenzpreis von weniger als 211,— DM für 100 kg einen gleitenden Angleichungszoll fest, der in Ausmaß und Wirkung der von der EWG-Kommission festgesetzten Ausgleichsabgabe voll entspricht.

(8) Die Eigenart des Angleichungszollsatzes gewährleistet für jeden denkbaren Fall eine Ausgleichsbelastung, die dem Unterschied zwischen dem Grenzpreis und dem Grundpreis genauestens entspricht, ohne

a) die von der Kommission der EWG geforderte mindestens monatliche Überprüfung des Durchschnittspreises;

b) eine ständige Änderung des Angleichungszollsatzes durch Rechtsverordnungen, falls bei Durchführung der monatlichen Prüfungen eine Änderung des Durchschnittspreises festgestellt würde;

c) eine Beschränkung der Anwendung auf die EWG-Länder, die die Ausgleichsabgabe nicht selbst erheben.